

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Personalbereitstellungen durch die Firma JOBzone Deutschland GmbH, Marktplatz 17, 99885 Ohrdruf, im Folgenden kurz „JOBzone“ genannt.
2. JOBzone stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung.
3. Die Personalbereitstellung durch JOBzone und die Beschäftigung des überlassenen Arbeitnehmers durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitnehmer anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten hat, insbesondere das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsschutzgesetz. Bei längeren Beschäftigungszeiten bzw. Sonntags- oder Feiertagsarbeit, für welche eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes notwendig ist, hat der Auftraggeber diese zu erwirken. Der überlassene Arbeitnehmer wird im Entleihbetrieb organisatorisch eingegliedert und darf alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall der JOBzone sofort zu melden und diesen sowohl seiner Berufsgenossenschaft, als auch der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg unaufgefordert und schriftlich zu melden.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die überlassenen Arbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich mit JOBzone vereinbart wurde.
6. JOBzone haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden die von beigestellten Arbeitnehmern verursacht werden, da diese der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen.
7. Nimmt der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist JOBzone bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird JOBzone von der Überlassungspflicht befreit.
8. JOBzone wird an Betriebe die von Streik und Aussperrung betroffen sind, keine Arbeitnehmer überlassen.
9. Bei Verwendung von Arbeitnehmern über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht von vornherein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber JOBzone mindestens eine Woche (bei Arbeitern) bzw. zwei Wochen (bei Angestellten) vor dem geplanten Einsatzende schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von einer Woche (bei Arbeitern), bzw. zwei Wochen (bei Angestellten) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
10. Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt berechnet:
Mehrarbeit ab der 41. Stunde 25%, ab der 51. Stunde 50%. Sonntagsarbeit 50%, Feiertagsarbeit 100%, Feiertagsarbeit an einem Sonntag 150%, Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 25%.
11. Übernimmt der Auftraggeber einen entliehenen Arbeitnehmer in eine Festanstellung, so wird im Rahmen der Personalvermittlung ein nach der Überlassungsdauer gestaffeltes Honorar fällig: Überlassungsdauer bis 6 Monate - 200 %, bis 12 Monate - 150 %, bis 18 Monate - 100 %, bis 24 Monate - 50 %, ab 24 Monate - kostenfrei
Die oben genannten Prozentsätze des Vermittlungshonorars beziehen sich auf 1 Brutto-Monatsgehalt des Arbeitnehmers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage ist der geschlossene Arbeitsvertrag zwischen JOBzone und dem Mitarbeiter.
12. Der Auftraggeber sichert JOBzone zu, keinen entliehenen Arbeitnehmer abzuwerben. Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung einen entliehenen Arbeitnehmer selbst einstellt, so tritt Punkt 11 in Kraft. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer zu einem anderen Personaldienstleister wechselt.
13. Das überlassenen Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.
14. JOBzone hat eine Versicherung gegen Zahlungsausfälle abgeschlossen. Wird ein Kunde von unserer Kreditversicherung abgelehnt, sind wir berechtigt, aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden.
15. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% per anno, vereinbart.
16. Sämtliche Zahlungen sind auf unser Konto bei der
VR Bank Suhl, IBAN: DE 78 8409 4814 5501 2427 50, BIC: GENODEF1SHL, vorzunehmen.
17. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und JOBzone gilt deutsches Recht.
18. Alle von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
19. Als Gerichtsstand gilt Ohrdruf.